

Förderverein für Handballbegeisterte in Freilassing e.V.

Beitragsordnung

Gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung des „Fördervereins für Handballbegeisterte in Freilassing e.V.“ mit Sitz in Freilassing gilt folgendes zur Beitragsordnung:

§ 1 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.
2. Die nachfolgend aufgeführten Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
3. Die Beitragsordnung gilt für ein Geschäftsjahr (§ 1 Abs. 4 der Satzung des Fördervereins). Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich ihre Wirksamkeit automatisch um ein weiteres Geschäftsjahr.

§ 2 Beitragserhebung und Zeitpunkt

1. Für das Jahr des Beitritts ist der Beitrag ab dem Beitrittsmonat, für den Rest des Geschäftsjahres fällig.
2. Die Mitgliedsbeiträge für die Folgejahre werden jährlich im Laufe des ersten Kalendermonats des neuen Geschäftsjahres mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
3. Der Antragsteller kann bei dem Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) die Option für die Zahlung des kompletten Jahresmitgliedsbeitrag frei wählen. Entscheidet er sich dafür wird § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung ungültig und ein in § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung geregelter, voller Mitgliedsbeitrag fällig.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand Anschriften- bzw. Kontoänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Die Mitgliedsbeiträge haben eine Höhe von:
 - 30,00 € pro Jahr für Erwachsene (nach Vollendeten 18. Lebensjahr)
 - 15,00 € pro Jahr für Schüler, Studierende und Jugendliche
2. Auf Wunsch des Antragstellers können auf dem Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) auch höhere jährliche Mitgliedsbeiträge festgelegt werden, die in den Folgejahren nach der Beitragsordnung § 2 Abs. 2 und je nach Wunsch des Antragstellers im Beitrittsjahr nach § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 3 der Beitragsordnung fällig sind. Wählt der Antragsteller diese Option wird der Standard-Mitgliedsbeitrag §3 Abs. 1 als Beitrag und die Differenz zum selbstgewählten höheren Beitrag als Spende ausgewiesen.

§ 4 Rückerstattung bei Austritt

1. Bei Austritt erfolgt keine Rückzahlung von Beiträgen.